

A Anwendbares Recht und der Gerichtsstand

anwendbares Recht	Art. 1 Die Verträge unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods).
Vorschriften und Normen	Art. 2 Ohne anderslautender Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten.
Gerichtsstand	Art. 3 Gerichtsstand für den Besteller ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

B Über den Vertrag

Grundsatz	Art. 4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
Gewillkürte Form	Art. 5 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform.

C Zahlungsbedingungen und Preisberechnung

Zahlungsort und Zahlungszeitpunkt	Art. 6 ¹ Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Abgaben, Gebühren, Skonto, Spesen, Steuern, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels andersweitiger Vereinbarung muss der Preis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung rein und netto beim Lieferanten eingegangen sein.
Einhaltung der Zahlungspflicht	² Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebnahme der Lieferung oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen.
Zahlungsrückstand	Art. 7 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
Verzugszins	Art. 8 Hält der Besteller den Zahlungstermin nicht ein, hat er vom Zeitpunkt der Fälligkeit Zins zu entrichten, der 4% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz für weiteren Schaden bleibt vorbehalten.

Preise **Art. 9**
¹Alle Preise verstehen sich ohne MwSt. netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.

²Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die der Lieferant oder das Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit dem Arbeiten ausserhalb der Schweiz zu leisten hat sowie die Mehrwertsteuern gehen zu Lasten des Bestellers; ausgenommen bleiben die persönlichen Einkommenssteuern und die MwSt. auf den persönlichen Verbrauch des Personals.

Preisänderungen nach Vertragsschluss **Art. 10**
¹Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

²Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

1. die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Art. 17 genannten Gründe verlängert wird;
2. Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben;
3. das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

D Lieferbedingungen

Lieferfrist **Art. 11**
¹Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten und Bewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.

²Die Lieferfrist wird angemessen verlängert insbesondere: wenn die zur Vertragserfüllung benötigten Angaben verspätet dem Lieferanten zugehen, wenn sie Nachträglich durch den Besteller abgeändert werden, wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten in Verzug ist oder wenn sonstige, von den Vertragsparteien nicht zu vertretende, Hindernisse die fristgerechte Lieferung verhindern.

Entschädigung bei zu vertretendem Lieferverzug des Lieferanten **Art. 12**
¹Für Lieferverzug der nachweisbar vom Lieferanten zu vertreten ist, ist der Besteller berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, wenn der Lieferant nicht mit einer adäquaten Ersatzlieferung aushilft.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens $\frac{1}{2}\%$, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

²Nach Erreichen des Maximum der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

Art. 13

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser in den unter C genannten Fällen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Art. 14

Eigentumsvorbehalt ¹Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

²Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken. Er ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts im öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Gesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

³Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Bruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Art. 15

Aufschub der
Lieferung und
Rücktritt

¹Ist der Besteller mit der Zahlung aus irgendeinem Grund in Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, eine Zahlung des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat.

²Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

E Lieferung

Art. 16

Transport und
Versicherung

¹Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

²Transportversicherungen obliegen dem Besteller.

Art. 17

Übergang von
Nutzen und Gefahr

¹Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

²Wird der Versand der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

Art. 18

Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

F Prüfung der Lieferung und Leistung

Art. 19

Prüfung

¹Der Lieferant überprüft die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand.

²Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese gesondert zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

G Gewährleistung, Mängel

Gewährleistung	<p>Art. 20</p> <p>¹Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung oder mit einer schriftlich vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen.</p> <p>²Werden Versand oder Abnahme der Lieferung, aus Gründen die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, beginnt die Gewährleistungsfrist dennoch zu laufen.</p>
Erlöschen der Gewährleistung	<p>Art. 21</p> <p>Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen und unsachgemässe Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.</p>
Haftung bei Mängel	<p>Art. 22</p> <p>Der Lieferant verpflichtet sich, nach der Rüge des Bestellers, alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.</p> <p>Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung.</p>
Minderung, Verweigerung der Annahme und Rücktritt	<p>Art. 23</p> <p>Gelingt die Nachbesserung auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht oder nur teilweise, hat der Besteller bei Verschulden des Lieferanten Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessenen Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.</p>
Haftungsausschluss	<p>Art. 24</p> <p>Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind von der Haftung ausgeschlossen.</p>
Leistungen von Unterlieferanten	<p>Art. 25</p> <p>Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.</p>
Ausschliesslichkeit	<p>Art. 26</p> <p>Wegen Mängeln an den Lieferungen des Lieferanten hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den oben genannten.</p>
Haftung für Nebenpflichten	<p>Art. 27</p> <p>Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.</p>

Haftungsausschluss	<p>Art. 28 Die Fälle der wesentlichen Vertragsverletzung, deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.</p>
Haftungs- beschränkung	<p>Art. 29 Die Haftung des Lieferanten für irgendwelche Schäden aus, oder im Zusammenhang mit, der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, ist insgesamt auf die Höhe des Vertragspreises beschränkt</p>
Rückgriffsrecht des Lieferanten	<p>Art. 30 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.</p>

H Montage und Pläne

Montage	<p>Art. 31 Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung, so bedarf es hierfür des Abschlusses eines separaten Vertrages.</p>
Pläne und technische Unterlagen	<p>Art. 32 ¹Prospekte und Kataloge sind ohne andersweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich zugesichert worden sind.</p> <p>²Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie Ihr übergeben worden sind.</p>